

## **Die Aufgaben des Deutschen Presserates**

### **Dr. Volker Schulze**

In meinen nun folgenden Ausführungen über den Deutschen Presserat kann ich nahtlos an den Vortrag von Herrn Professor Deussen anschließen, der auf Deutschlands Stellung auf der Skala der Pressefreiheit hingewiesen hat:

In der Tat gehört die Bundesrepublik Deutschland zu den nicht mehr als zwei Dutzend Ländern in aller Welt, in denen Pressefreiheit existiert. Sie ist von der Verfassung garantiert und kann im Rahmen der allgemeinen Gesetze ohne Behinderungen durch den Staat praktiziert werden. Eine Zensur findet nicht statt. Wo soviel Freiheit herrscht, da kann sie auch verletzt bzw. missbraucht werden – und zwar mit erheblichem Schaden für die Glaubwürdigkeit und damit das Ansehen der Presse.

Missbrauch ist beispielsweise immer dort gegeben, wo

- Sachverhalte ohne Rücksicht auf den Wahrheitsgehalt dargestellt werden,
- fahrlässig oder schlampig und nicht zieloffen recherchiert wurde,
- Minderheiten diskriminiert werden,
- das religiöse Empfinden einer Bevölkerungsgruppe verletzt wird...

Missbräuchlich ist auch eine Vermengung von redaktioneller Leistung mit Werbung: Der Leser muss klar erkennen, was journalistischer Bericht oder Kommentar ist und was bezahlte werbliche Aussage. Schleichwerbung gefährdet die Glaubwürdigkeit der Presse. Dies gilt übrigens auch, wenn ein Journalist im Wirtschaftsteil einer Zeitung oder Zeitschrift im Interesse der Wertsteigerung seines eigenen Depots gezielt Aktien-Kaufempfehlungen gibt.

Schon die erste Regierung Adenauer hatte ähnliche Auswüchse kritisch beobachtet und durch gesetzliche Maßnahmen begrenzen wollen; doch scheiterten diese Regelungsversuche am Widerstand von Verlegern und Journalisten, die die Problematik zwar sahen, mit Recht aber an das Zensurverbot der Verfassung erinnerten. Die wirksame Alternative zu staatlicher Aufsicht konnte ihrer Sicht nach nur lauten: Selbstkontrolle, Selbstverantwortung. So bestand von Anfang an zwischen dem Deutschen Journalisten-Verband (DJV) und dem Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger (BDZV) Einigkeit darin, dass es eine Instanz geben müsse, die mit Autorität, aber in Eigenverantwortung der Presse, Missstände im Pressewesen anprangert und sich des schwächeren Parts im publizistischen Prozess, des Lesers, annimmt.

Ergebnis mehrjähriger Beratungen war der Deutsche Presserat, der – nach dem Vorbild des British Press Council – 1956 vom DJV und vom BDZV ins Leben gerufen wurde. Später traten der Organisation auch der Verband Deutscher Zeitschriftenverleger (VDZ) und die Deutsche Journalisten-Union (dju, heute eine Fachgruppe der Dienstleistungsgewerkschaft) bei.

Natürlich hat es in den nunmehr fast 50 Jahren seines Bestehens mancherlei Veränderungen in der Organisation des Deutschen Presserats gegeben, die zu schildern Ihre Geduld strapazieren und meine Redezeit unnötig verlängern würde.

Nach der aktuellen und im Grundsatz seit 1981 bestehenden Organisationsform ist der Deutsche Presserat Gremium eines Vereins, der von den vier genannten Medienverbänden gebildet wird und sich „Trägerverein des Deutschen Presserats“ nennt. Die benötigten Finanzmittel setzen sich ausschließlich aus Beiträgen dieser Verbände zusammen. Lediglich für die Arbeit des Beschwerdeausschusses leistet die Bundesregierung einen Zuschuss.

Dem Deutschen Presserat gehören zur Zeit 28 Mitglieder an, die von den Trägerverbänden entsandt werden: je 14 Journalisten und 14 Verleger, Herausgeber oder Chefredakteure deutscher Zeitungen und Zeitschriften. Die Presseratsmitglieder handeln frei von Weisungen.

Kernaufgabe des Deutschen Presserats ist es, wie von Anfang an intendiert, Missstände im Pressewesen festzustellen und auf deren Beseitigung hinzuwirken. Dies geschieht nicht in erster Linie negatorisch, sondern konstruktiv, indem der Presserat Verleger und Journalisten an einen Pressekodex bzw. berufsethische Grundsätze bindet, die für jede Pressearbeit im freiheitlich verfassten Gemeinwesen obligatorisch sein sollten.

Oberste dieser 16 im Pressekodex niedergelegten Gebote sind die „Achtung vor der Wahrheit, die Wahrung der Menschenwürde und die wahrhaftige Unterrichtung der Öffentlichkeit“. Lediglich in Stichworten nenne ich Ihnen die anderen Grundsätze:

- Journalistische Sorgfaltspflicht,
- Richtigstellung von veröffentlichten Nachrichten oder Behauptungen, insbesondere personenbezogener Art, die sich nachträglich als falsch erweisen,
- Anwendung lauterer Mittel bei der Beschaffung von personenbezogenen Daten, Nachrichten, Informationen und Bildern,
- Wahrung der vereinbarten Vertraulichkeit,
- Wahrung des Ansehens und die Glaubwürdigkeit der Medien sowie des Berufsgeheimnisses und Schutz von Informanten durch Gebrauchmachen vom Zeugnisverweigerungsrecht,
- Klare Trennung zwischen redaktionellem Text und Veröffentlichungen zu werblichen Zwecken, keine Vermischung persönlicher wirtschaftlicher Interessen mit redaktionellen Veröffentlichungen,
- Achtung des Privatlebens und der Intimsphäre des Menschen. (Berührt jedoch das private Verhalten öffentliche Interessen, so kann es im Einzelfall in der Presse erörtert werden.), Beachtung auch des Datenschutzes,
- Keine Veröffentlichung unbegründeter Behauptungen und Beschuldigungen, insbesondere ehrverletzender Natur,
- Keine Veröffentlichung, die das sittliche oder religiöse Empfinden einer Personengruppe nach Form und Inhalt wesentlich verletzen können,

- Verzicht auf eine unangemessen sensationelle Darstellung von Gewalt und Brutalität. Der Schutz der Jugend ist in der Berichterstattung zu berücksichtigen.
- Keine Diskriminierung von Menschen wegen ihres Geschlechts, einer Behinderung oder ihrer Zugehörigkeit zu einer rassistischen, ethnischen, religiösen, sozialen oder nationalen Gruppe,
- Vorurteilsfreie Berichterstattung über Ermittlungsverfahren, Strafverfahren und sonstige förmliche Verfahren,
- Vermeidung einer unangemessen sensationellen Darstellung bei Berichten über medizinische Eingriffe
- Die Annahme und Gewährung von Vorteilen jeder Art, die geeignet sein könnten, die Entscheidungsfreiheit von Verlag und Redaktion zu beeinträchtigen, sind mit dem Ansehen, der Unabhängigkeit und der Aufgabe der Presse unvereinbar. Wer sich für die Verbreitung oder Unterdrückung von Nachrichten bestechen lässt, handelt unehrenhaft und berufswidrig.
- Es entspricht fairer Berichterstattung, vom Deutschen Presserat öffentlich ausgesprochene Rügen abzudrucken, insbesondere in den betroffenen Publikationsorganen.

Diese allgemein gehaltenen – hier verkürzt wiedergegebenen – Grundsätze sind im Laufe der Jahre durch zahlreiche Richtlinien für die praktische Arbeit konkretisiert worden. Bindende Kraft haben sie durch die Selbstverpflichtung der Verlage, sich zu diesen Grundsätzen zu bekennen bzw. den Entscheidungen des Presserats Rechnung zu tragen (Rügenabdruck).

Die ethischen Grundsätze sind Maßstab und Orientierungsrahmen bei der Behandlung von Beschwerden aus der Öffentlichkeit über eine als nicht korrekt angesehene Berichterstattung in Zeitungen und Zeitschriften.

An den Presserat kann sich jedermann wenden. Mit den Beschwerden befasst sich ein 12köpfiger, paritätisch aus Verlegern und Journalisten zusammengesetzter Ausschuss, der wegen des ständig wachsenden Arbeitsanfalls 2004 in zwei sogenannten Kammern arbeitet. Daneben besteht für den Datenschutz ein Ausschuss, in dem auch der Bundesverband Deutscher Anzeigenblätter einen Sitz hat.

Üblicherweise werden Beschwerden vom zuständigen Ausschuss bzw. einer seiner Kammern behandelt. Für Beschwerden von grundsätzlicher Bedeutung ist das Plenum zuständig. Auch wenn zwei Mitglieder des Beschwerdeausschusses dies verlangen, ist die betreffende Beschwerde an das Plenum abzugeben, wie das Plenum seinerseits jede Beschwerde an sich ziehen kann. Doch ist das Plenum keine Berufungsinstanz.

Zu schildern, wie das Verfahren im Einzelnen abläuft, würde meine 15 Minuten überschreiten. Doch sollten Sie wissen, dass, ähnlich wie bei einem ordentlichen Gerichtsverfahren, Entscheidungen erst nach gründlicher Tatbestandserhebung getroffen werden; dazu gehört auch, den Verursachern von Beschwerden

Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben bzw. im konkreten Fall die Beschwerdegegner zu Anhörungen einzuladen.

Von der Schwere des jeweiligen Falles hängt ab, wie der Presserat entscheidet; ob er der Redaktion einen Hinweis gibt, eine Missbilligung ausspricht oder eine Rüge erteilt.

Weil der Deutsche Presserat keine Geldbußen verhängen, schon gar nicht strafen kann, hat man ihn einmal als „zahnlosen Tiger“ bezeichnet – als nicht ernst zu nehmende Drohinstanz. Eine falsche Einschätzung, wie ich finde. Denn was ist von einer Zeitung schwerer zu verkraften: ein Bußgeld von einigen hundert Euro oder sich öffentlich rügen zu lassen und diese Rüge auch noch den Lesern im eigenen Blatt servieren zu müssen?

Mit Pressekodex und Richtlinien für die praktische Arbeit ist der Deutsche Presserat demnächst ein halbes Jahrhundert für die Unabhängigkeit der Presse, für Sauberkeit und Transparenz in Zeitungen und Zeitschriften und damit für eine Steigerung des Ansehens der Druckpublizistik eingetreten.

Darüber hinaus hat sich der Presserat als von der Politik anerkannter Interessensvertreter der sogenannten „Vierten Gewalt“ bewährt. Mit dem Ziel, die Presse- und Informationsfreiheit zu verteidigen, wo sie betroffen ist, hat er in den letzten Jahren erfolgreich u.a. für

- ein akzeptables Zeugnisverweigerungsrecht,
- eine redaktionsgerechte Datenschutzlösung,
- die Möglichkeit der Presse einen Zugang zu Stasi-Unterlagen von Politikern zu erhalten

gestritten. Haupttätigkeitsfeld aber ist und bleibt die freiwillige Selbstkontrolle der Presse, verbunden mit dem fortwährenden „Missionsauftrag“ gegenüber Verlegern und Journalisten, ihrer publizistischen Verantwortung vor allem auch durch Beachtung der ethischen Grundsätze gerecht zu werden.